

Informationsblatt

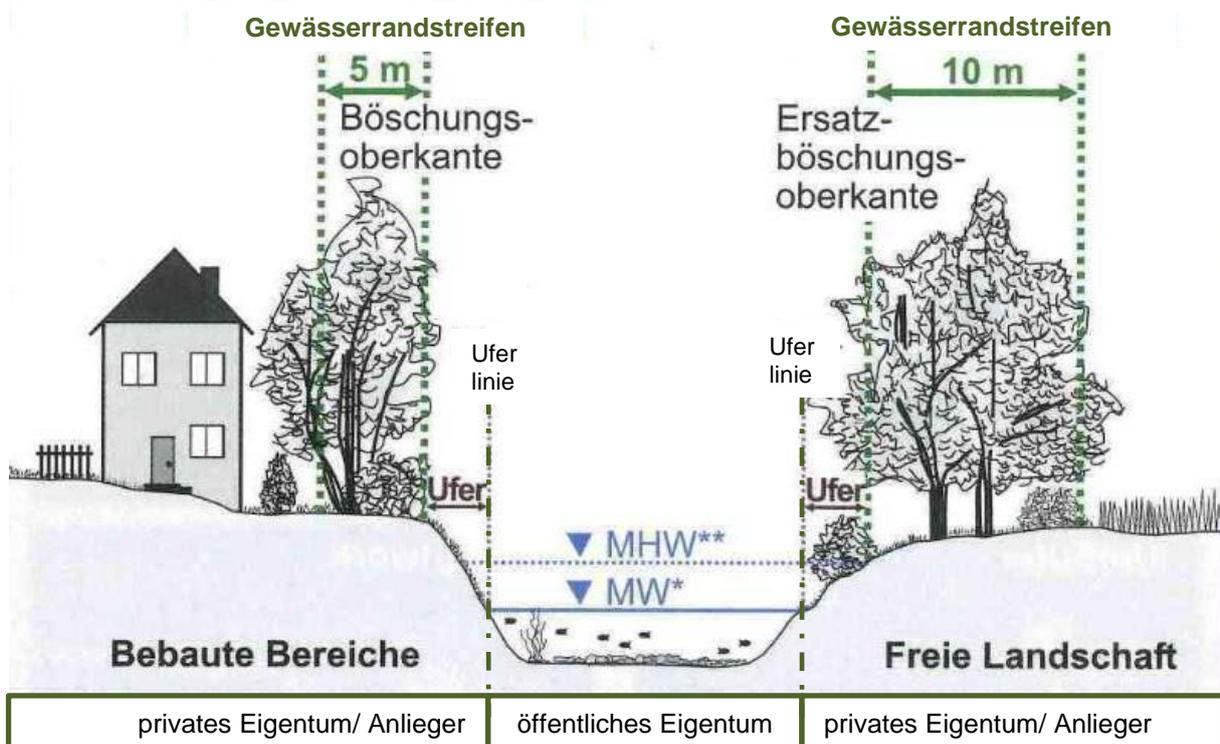
zur ökologischen Gewässerunterhaltung und -entwicklung an einem Fließgewässer

Mithilfe von möglichst minimalen regulativen Eingriffen in die Gewässerstruktur ist das Ziel, der Erhalt und die Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer als Lebensraum von Flora und Fauna sowohl im Siedlungsbereich als auch außerhalb. Zudem soll ein möglichst schadfreier Wasserabfluss, auch bei Hochwasser im Siedlungsbereich gewährleistet werden.

Leitsatz: Nur so viel wie wasserwirtschaftlich erforderlich und so wenig wie möglich!

1. Begriffserklärung

Gewässerbett	<ul style="list-style-type: none"> • Sohle eines permanenten oder temporären Fließgewässers
Uferlinie	<ul style="list-style-type: none"> • Grenze zwischen Bett und Ufer, bestimmt durch Linie des Mittelwasserstandes (MW – Mittlere Wasserlinie im Durchschnitt der letzten 20 Jahre)
Ufer	<ul style="list-style-type: none"> • Bereich zwischen Uferlinie und Böschungsoberkante
Böschungsoberkante	<ul style="list-style-type: none"> • meist anhand Geländeform erkennbar, wenn nicht dann tritt an ihre Stelle die Linie des mittleren Hochwasserstandes (MHW – Mittlere Hochwasserlinie im Durchschnitt der letzten 20 Jahre)
Gewässerrandstreifen	<ul style="list-style-type: none"> • schließt sich landwärts an die Böschungsoberkante an. Innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen = 5 Meter außerhalb = 10 Meter



Darstellung Eigentumsverhältnisse und rechtliche Abgrenzung der Unterhaltungslast an Gewässern. Verändert nach DWA LANDESVERBAND SACHSEN/ THÜRINGEN

2. Rechtliche Grundlagen

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (§31 SächsWG i.V.m. §40, §41 WHG)

- Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses
 - Entfernen von Krautbewuchs, sofern der Abfluss behindert wird
 - Beräumung von Sediment
 - Beseitigung von Abflusshindernissen, z. B. Heger unter oder Treibgut an Brücken
- Erhaltung der Ufer und Freihaltung für den Wasserabfluss
 - insbesondere durch Erhaltung und Neupflanzung einer standortgerechten, einheimischen Ufervegetation
 - Sicherung in naturnaher Bauweise (Ingenieurbiologie)
 - Böschungsmahd, falls wasserwirtschaftlich erforderlich
- Sonstiges
 - Entfernen fester Stoffe aus dem Gewässer oder von seinen Ufern, soweit es im öffentlichen Interesse erforderlich ist, um den Gemeingebrauch zu erhalten
 - Eindämmung gebietsfremder Pflanzen, v. a. Staudenknöterich, falls zum Erhalt der Ufer erforderlich
 - Bekämpfung von Wühltieren, die die Standsicherheit von Uferböschungen, Deichen und Dämmen beeinträchtigen (Regelungen des Artenschutzes usw. beachten)

Anlagenunterhaltung (§27, §28 SächsWG i.V.m. §36 WHG)

- regelmäßige Kontrolle kommunaler Anlagen (Brücken, Ufermauern, Deiche usw.)
- der Zustand des Gewässers, die Gewässerunterhaltung und der Hochwasserschutz dürfen nicht beeinträchtigt werden
- die Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL darf nicht gefährdet werden
- für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern ist der Betreiber verkehrssicherungspflichtig, der Eigentümer hat eine Überwachungspflicht
- bei Gewässerentwicklung (z. B. Uferabbruch neben Straße) ist der Gewässerunterhaltungslastträger verkehrssicherungspflichtig

Verkehrssicherungspflicht am von Bäumen (§14 GG, BGB §823)

- Verkehrssicherungspflichtiger bei Bäumen ist grundsätzlich der Grundstückseigentümer
- es besteht keine Verkehrssicherungspflicht in der freien Landschaft und im Wald für naturtypische Gefahren, ansonsten
- bei Bäumen gegenüber Bebauung und Verkehrsanlagen ist der Grundstückseigentümer verkehrssicherungspflichtig

Rechte und Pflichten (§38 SächsWG i.V.m. §41 WHG)

Gewässereigentümer, Anlieger und Hinterlieger haben:

- Unterhaltungsarbeiten zu dulden (z. B. Bepflanzung der Ufer, Betreten der Grundstücke, Aushubablagerung, Beeinträchtigung von Wasserbenutzungsrechten)
- Maßnahmen zu unterlassen, die die Ufersicherheit gefährden oder die Unterhaltung erschweren

- Anspruch auf Ersatz entstandener Schäden
- für das Bepflanzen der Ufer mit standortgerechten Gehölzen die Zustimmung des Unterhaltungslastträgers einzuholen
- Grundstückseigentümer darf Bepflanzung im Böschungsbereich vornehmen, wenn dies mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen abgesprochen wurde

Gewässerunterhalter haben:

- Maßnahmen rechtzeitig anzukündigen
- Ersatz für entstandene Schäden zu leisten
- bestehende öffentliche Aufgaben und Anforderungen an Gewässern zu beachten (z. B. Fischerei, Naturschutz)
- das Abflussverhalten bei Eis zu beobachten und ggf. Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr zu veranlassen

Im Streitfall kann Duldung gemäß §97 SächsWG durch die zuständige Behörde angeordnet werden. Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag oder von Amts wegen die Unterhaltungslast ganz oder teilweise auf Dritte übertragen (§33 Abs. 3 SächsWG).

Gewässerrandstreifen (§24 SächsWG i.V.n. WHG §38)

Funktionen:

- Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer
- Wasserspeicherung
- Sicherung des Wasserabflusses
- Verminderung diffuser Stoffeinträge in das Gewässer

Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen Gewässerrandstreifen standortgerecht im Hinblick auf ihre Funktionen erhalten, bewirtschaften und pflegen, ggf. der Gewässerunterhaltungslastträger zur Ufersicherung natürlich gestalten.

Im Gewässerrandstreifen ist verboten:

- Entfernen standortgerechter Bäume und Sträucher (ordnungsgemäße Forstwirtschaft ausgenommen)
- Neuanpflanzung nicht standortgerechter Gehölze
- Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen
- Ablagerung (auch zeitweise) von Gegenständen, die fortgeschwemmt werden können oder den Abfluss behindern können
- der Umgang mit wassergefährdeten Stoffen
- Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf einer Breite von fünf Metern

3. Fachliche Grundlagen zur praktischen Umsetzung

Allgemeine Regeln:

- Umsetzung abschnittsweise über mehrere Jahre gestaffelt, um Rückzugsräume zu erhalten
- Abschnitte sollten nicht länger als die zehnfache Gewässerbreite sein
- Umsetzung halbseitig oder wechselseitig bzw. schlängelnde Linienführung vorsehen
- die Arbeiten sind nach Möglichkeit immer vom Ufer aus durchzuführen, unter Berücksichtigung aller möglichen Schutzmaßnahmen des Uferbewuchses und der vorhandenen Uferstrukturen

- Räum- bzw. Mähgut ist grundsätzlich zu beräumen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen
- bei der Bekämpfung von Neophyten sind die artenspezifischen Ausbreitungsmechanismen zu beachten

Maßnahmenspezifische Vorgaben:

Räumen der Sohle:

- erfolgt i. d. R. mit einem Bagger, in kleineren Gewässern von Hand mit Schaufel und Spaten
- Verbreiterung oder Eintiefung des ursprünglichen Gewässerprofils vermeiden
- Sohlstrukturen sind möglichst selektiv und schonend zu räumen um Fischen, Amphibien und
- Muscheln wenig Schaden zuzufügen
- Schotter-, Kies- und Sandbänke möglichst erhalten (Laichplätze für Fische)
- Kolke, Böschungfußbereiche und Aufweitungen sollten ausgeschlossen werden (von dort aus ist Wiederbesiedlung möglich)
- Räumung entgegen der Fließrichtung, um verdriftete Tiere nicht zweimal zu erfassen
- Fische, Amphibien und Muscheln aus Räumgut absammeln und wieder ins Wasser einbringen
- Räumgut vor Abtransport einige Tage am Rand ablagern, sodass verbliebene Tiere wieder ins Wasser zurückkehren können

Mahd der Böschung:

- bevorzugter Einsatz handgeführter Seitenmäher mit Doppelmesserbalken, Messerbalkenmähwerke oder Kombinationsgerät
- Verzicht auf Einsatz schlagender Mähwerke, wenn nicht vermeidbar, dann Einhaltung Mindestabstand zum Boden von mind. 10 cm, um Amphibien das Überleben zu ermöglichen
- Mahd ca. 20 - 40 cm über der Mittelwasserlinie, um Wasserwechselbereich als Wuchsort mahdempfindlicher Vegetationstypen zu schonen (= Lebensraum und Erosionsschutz)
- Turnus je nach Wüchsigkeit ein- bis zweimal pro Jahr

Ingenieurb biologische Bauweisen und Gehölzpflanzungen:

- sind hinsichtlich Ausführung und verwendeter Arten an den Gewässertyp und den notwendigen Grad der Sicherung anzupassen
- bereits bei der Auswahl der Bauweisen und Arten ist die Zielvegetation festzulegen und eine fachgerechte Entwicklungspflege bis zum Erreichen dieser einzuplanen
- für Gewässer mit kurzen, schnell ablaufenden Hochwässern sind Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*) zur Festigung der Ufer geeignet
- Bäche und kleine Flüsse mit länger anhaltenden Überflutungen innerhalb der Vegetationszeit (>10 Tage mit mehr als 1 m über Mittelwasser) sollten besser mit Baumweiden gesichert werden (höhere Überflutungstoleranz)
- für ingenieurb biologische Bauweisen ist das Material bevorzugt aus der näheren Umgebung zu gewinnen, übriges Pflanzenmaterial ist aus Forst- bzw. Baumschulen mit anerkannter Herkunft des jeweiligen Wuchsgebietes zu beziehen

- bei der Neuanlage von Ufergehölzen an Abschnitten, die sich naturnah entwickeln sollen, ist auf einen schichtartigen, gruppenweisen Aufbau zu orientieren, monotone Reihenpflanzungen sind zu vermeiden, zu dichte Gehölzbestände schränken die Eigendynamik ein und sind nicht zielführend

Vorkehrende Maßnahmen zur Verringerung des Unterhaltungsaufwandes:

- stark besonnte Gewässerstrecken durch Anpflanzung standortgerechter Gehölze beschatten (Verminderung Krautwuchs und damit Verschlammung)
- angepasste Bewirtschaftung im Einzugsgebiet
- Anlegen breiter Gewässerrandstreifen zur Verminderung des Sedimenteintrages (insbesondere bei Ackerflächen)
- Anlegen von Sediment- oder Treibholzfängen
- Umgestaltung des Gewässerprofils, z. B. Brücken
- der Ausbreitung von Neophyten kann durch Etablierung einer standortgerechten, einheimischen Ufervegetation entgegengewirkt werden

Das Informationsblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und schließt Haftungsansprüche gegenüber dem Ersteller aus. Hinweise, Anregungen und Kritiken aus der Praxis sind jederzeit willkommen und werden gern entgegengenommen (fischer.simon@grimma.de) Stand:06/ 2020